

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 02. Oktober 2000

8. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 12. Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings im Jahre 2000**

Nr.12. Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings im Jahre 2000

Nr. 12.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings im Jahre 2000

Mit dem AMA-Gesetz, BGBl.Nr. 376/1992, i.d.g.F., wurde die Entrichtung eines Agrarmarketingbeitrages bestimmter Beitragsschuldner an die Agrarmarkt Austria (AMA) geregelt. Diesen Beitrag hat die AMA zur Förderung und Sicherung des Absatzes von inländischen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen und zur Erschließung und Pflege von Märkten für diese Erzeugnisse im In- und Ausland zu verwenden.

Zur Erreichung dieser Ziele im Bereich Obst, Gemüse und Kartoffeln werden die Agrarmarketingbeiträge der Produzenten dieser Produkte der AMA Marketing GmbH zur Durchführung ihrer Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie zur Beitragsentrichtung oder -bemessung noch weitere Fragen haben oder an der Zusage der Verordnung interessiert sein, so stehen Ihnen die Mitarbeiter des Beitragseinhebungsreferats gerne für weitere Informationen zur Verfügung (☎ (01)-33151/ Dw. 4516, 4517, 4518 und 4519).

Sie werden ersucht, die ebenfalls beigelegte Beitragserklärung genau und leserlich auszufüllen und den von Ihnen errechneten Betrag zeitgerecht auf das Konto der Agrarmarkt Austria (PSK-Konto 7283600) einzuzahlen.

Sollten in Ihrem Betrieb die Grundlagen für eine Beitragspflicht für das Jahr 2000 fehlen, weil Sie zur Zeit keine Produktion von Obst, Gemüse und Kartoffeln betreiben, so werden Sie ersucht, eine **Nullmeldung** einzubringen. Sollten Sie Ihren Betrieb aufgegeben haben, so werden Sie ersucht, dies der AMA schriftlich, unter Zugrundelegung geeigneter Nachweise, mitzuteilen, damit die Beitragseinhebung für diesen Zeitraum nicht durchgeführt wird. Wenn Sie später den Betrieb wieder aufnehmen, teilen Sie dies erneut mit, damit die AMA Ihnen eine Beitragserklärung zusenden kann.

Die Marktanteilsicherung für in Österreich erzeugte landwirtschaftliche Produkte im Inland und die Erschließung von Märkten im Ausland bedarf einer gemeinsamen Anstrengung aller österreichischen Anbieter. Wenn es gelingt, dass die auch durch Ihren Beitrag ermöglichten Aktivitäten zu einer Verstärkung des Effektes der österreichischen Marketingmaßnahmen führen, wäre ein wichtiger Schritt in Richtung eines gesicherten Absatzes für in Österreich erzeugte landwirtschaftliche Produkte getan.

